

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/142/Hü/NK	3007	29.05.2015
	DI Claudia Hübsch		

Eichvorschriften für Gewichtsstücke- Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Mit der Richtlinie 2011/17/EU wurden diverse Richtlinien über das Messwesen (u.a. 71/317/EWG für Blockgewichte bzw. zylindrische Gewichtsstücke und 74/148/EWG für Wägestücke von höheren Genauigkeitsklassen) aufgehoben, da die Europäische Union hierfür keinen Bedarf mehr sah. Die Regelung von Eichpflichten in diesem Bereich ist weiterhin Aufgabe des Mitgliedsstaates und bleibt durch die Richtlinien-Aufhebung unberührt.

Da im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr die Verwendung oder Bereithaltung von geeichten Gewichtsstücken gemäß Maß- und Eichgesetz vorgeschrieben ist, sind nun die innerstaatlichen Bestimmungen zu ändern.

Bisher unterliegen Gewichtsstücke unterschiedlichen Eichvorschriften, die nunmehr in eine Verordnung zusammengeführt werden. Zur Erleichterung der Handhabung der Regelungen erfolgt eine Festlegung von Bestimmungen für Gewichtsstücke der Genauigkeitsklassen E1, E2, F1, F2, M1, M2 und M3, welche alle Genauigkeitsanforderungen an Gewichtsstücke erfassen sollte und damit eine Zusammenfassung und übersichtlichere Gestaltung der Vorschriften sicher stellt.

Wesentliche technische Konsequenzen und Änderungen der Anforderungen an Gewichtsstücke ergeben sich nicht, da die **technischen Anforderungen im Wesentlichen unverändert** bleiben, beziehungsweise geeignete Übergangsfristen festgelegt werden.

Basis für die Neuerstellung ist das einzige international existierende Dokument (OIML R 111 für Gewichtsstücke; OIML = Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen), das von Herstellern von Gewichtsstücken seit vielen Jahren als Grundlage für die Produktion herangezogen wurde.

Die **wesentlichste inhaltliche Änderung zu den bisherigen Eichvorschriften** betrifft die **Erweiterung des Geltungsbereiches**. Bisher waren Gewichtsstücke bis zu einem Nennwert von 50 kg durch die Eichvorschriften geregelt. Mit den vorliegenden Eichvorschriften umfasst der geregelte Bereich Gewichtsstücke bis zu einem Nennwert von 5 000 kg, für die nach der bisherigen Rechtslage eine besondere Zulassung zur Eichung durch Bescheid erforderlich war.

Das **Wegfallen von Bestimmungen für Karatgewichtsstücke** (zur Bestimmung der Masse von Edelsteinen) trägt der Rechtsbereinigung bei. In den letzten 10 Jahren sind keine Eichungen von derartigen Gewichtsstücken bekannt und mangels Bedarf an eigenen Regelungen wurde daher darauf verzichtet, Sonderregelungen dafür zu schaffen. Die Übergangsbestimmungen in § 4 stellen sicher, dass derzeit allenfalls noch existierende Karatgewichtsstücke unter den bisherigen Voraussetzungen weiter verwendet werden können. Allfällige neue Karatgewichtsstücke können im Wege der ausnahmsweisen Zulassung zur Eichung zugelassen werden.

Betroffen sind von diesen Eichvorschriften insbesondere:

- Hersteller von Gewichtsstücken,
- Hersteller im Bereich der Messtechnik, insbesondere Hersteller von Waagen,
- Unternehmen im Bereich der Produktion (Maschinenbau, Stahlindustrie),
- Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und Untersuchung,
- Unternehmen im Bereich der Erzeugung von pharmazeutischen und chemischen Produkten.

Derzeit sind ca. 3300 Gewichtsstücke geeicht in Verwendung.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 30.06.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Eichvorschriften für Gewichtsstücke - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch